

Versorgungsausgleich **Scheidung im Betrieb: Fast Alltagsgeschäft**

Von Michael J. Glück

Mit Blick auf die betriebliche Altersversorgung ist der zum 1. September 2009 reformierte Versorgungsausgleich bei Scheidung mit erheblichem Mehraufwand der Unternehmen verbunden. Doch mit Hilfe geänderter Prozesse und externer Dienstleister ist die Teilung der betrieblichen Vorsorgeansprüche offensichtlich gut zu bewältigen. Das ist die Kernaussage der jüngsten Umfrage der Unternehmensberatung Towers Watson.

Seit der Reform müssen alle Rentenansprüche sofort geteilt werden und nicht erst bei Rentenbeginn. Der Gesetzgeber bevorzugt seither auch eine systeminterne Teilung der Anwartschaften. Mehrheitlich werden die Ansprüche der geschiedenen Mitarbeiter allerdings extern geteilt und nicht im Betrieb. So verfahren jedenfalls 57 Prozent der befragten Unternehmen. Für solche Fälle haben die Lebensversicherer eine Versorgungsausgleichskasse (VAK) in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ins Leben gerufen. Sie ist als kapitalgedeckte Auffanglösung für die externe Teilung von Betriebsrentenansprüchen gedacht und an die Stelle der zunächst dafür vorgesehenen gesetzlichen Rentenversicherung getreten.

Die interne Teilung ist nur für 43 Prozent der Unternehmen die Regel. Dem Versorgungsträger stehen für die interne Teilung folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Die Teilung kann auf der Grundlage des Deckungskapitals erfolgen. Ferner ist die Halbierung von Rentenbeträgen statthaft. Da deren Halbierung jedoch zur Bildung unterschiedlich hoher Deckungskapitalien und damit zur Belastung des Versorgungsträgers führen würde, wenn die ausgleichsberechtigte Person versicherungsmathematisch eine ungünstigere Risikostruktur als die ausgleichspflichtige Person aufweist, kann der Versorgungsträger auch gleich hohe Rentenbeträge aus dem vorhandenen Deckungskapital ermitteln und dieses dann entsprechend aufteilen. Kosten für die interne Teilung stellen die Unternehmen den Scheidungswilligen in Höhe von zwei bis drei Prozent des zu teilenden Barwertes der Ansprüche in Rechnung. Weitere Infos: Ulrike Lerchner-Arnold, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Tel. 0611/794-218, E-Mail ulrike.lerchner-arnold@towerswatson.com).

Kontakt:

Michael J. Glück
Görlitzer Weg 14
53340 Meckenheim
Tel. 02225/912 960
Fax. 02225/912 961
E-Mail Glueck-Meckenheim@t-online.de